

Merkblatt für Geflüchtete aus der Ukraine, die ihre Heimtiere mitgebracht haben

Die Ukraine ist ein Risikoland für Tollwut. Daher ist es erforderlich, dass Hunden, Katzen und Frettchen, die Träger des Tollwutvirus sein können, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der Anforderungen, die Haustiere erfüllen müssen, um die Anforderungen für die Einfuhr im Rahmen der besonderen Ausnahmooptionen zu erfüllen.

Heimtiere sind in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bzw. Verordnung (EU) 2016/429 definiert als:
bitte

- Hunde, Katzen und Frettchen
- Vögel (außer Geflügel)
- Hauskaninchen und Nagetiere
- Reptilien und Amphibien
- Wirbellose Tiere (außer Bienen, Weich- und Krebstiere)
- Zierwassertiere

Andere Arten gelten nicht als Haustiere, auch wenn sie als solche gehalten werden.

Hunde, Katzen und Frettchen

Damit Ihr Hund, Ihre Katze oder Ihr Frettchen die EU-Einfuhranforderungen erfüllt, muss Folgendes dokumentiert werden:

- Das Tier ist mit einem Mikrochip gekennzeichnet, der vor der Tollwutimpfung implantiert wurde.
- Tollwut, die mit einem Impfstoff geimpft wurde, der die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung 2013/576 erfüllt, wenn das Tier mindestens 12 Wochen alt war.
- Mindestens 30 Tage nach einer vollständigen Tollwutimpfung und mindestens 3 Monate vor der Ausreise aus der Ukraine wurde es einem Antikörpertitrationstest unterzogen, der in einem von der EU zugelassenen Labor analysiert wurde und ein Ergebnis von mindestens 0,5 I.E. / ml zeigte.

Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Ihr Hund, Ihre Katze oder Ihr Frettchen die oben genannten Anforderungen erfüllt, wenden Sie sich bitte umgehend an das zuständige Veterinäramt, damit die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung des Tollwutrisikos umgesetzt werden können. Dies kann eine Isolierung und z.B. eine Tollwutimpfung des Tieres beinhalten.

Bitte senden Sie die folgenden Informationen an die zuständige Veterinärbehörde (siehe beigefügtes Formblatt), so dass die Angaben von dieser gelesen werden können:

- Ihren Namen, Ihre Adresse und Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse und Handynummer).
- Seit wann das Tier in Ihrer Obhut war und wie es gehalten wurde.
- Die Adresse des Ortes, an dem die Isolierung des Tieres stattfinden soll, bis die Anforderungen erfüllt sind, bei privater Adresse zusätzlich Name und Erreichbarkeit.
- Informationen darüber, welche Anforderungen das Tier zum Zeitpunkt der Einreise NICHT erfüllt.
- Leicht lesbare Kopien der Tierpapiere, um die Anforderungen zu dokumentieren, die das Tier bereits zum Zeitpunkt der Einreise erfüllt, z.B. in Form von PDF-Dateien oder leicht lesbaren Bildern. Achten Sie jedoch darauf, dass Bilddateien nicht zu groß werden.

Senden Sie die Informationen bitte unverzüglich an
veterinaerabteilung@kiel.de

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Haustier isoliert halten, das heißt, es hat keinen Kontakt mit anderen Tieren und Menschen, die nicht Teil Ihrer Familie sind. Hunde dürfen nur an der kurzen Leine geführt werden, und Katzen und Frettchen müssen jederzeit im Haus gehalten werden. Die Tiere dürfen nicht in Haushalte mit nicht unter einem wirksamen Tollwutimpfschutz stehenden Hunden, Katzen oder Frettchen gebracht werden.

Nachdem Ihre Unterlagen geprüft wurden, werden wir uns mit Ihnen bzw. einer von Ihnen benannten Person, in Verbindung setzen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, 31.3.2016, S. 1–208) in der derzeit geltenden Fassung

VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1) in der derzeit geltenden Fassung